

Prokon Windparks

Die Luft wird dünner

Ein Anleger des Prokon-Windparks Eisleben-Övelgünne hat bei der Staatsanwaltschaft Itzehoe „Anzeige wegen Untreue beziehungsweise Beihilfe zur Untreue“ erstattet. Seine Vorwürfe: Nordex habe ohne Wissen der Anleger „Schmiergeld“ an Prokon in Höhe von 1,3 Millionen DM gezahlt. Die Gemeinde Övelgünne sei durch Zahlungen „überzeugt“ worden, weitere Windkraftanlagen zu genehmigen, obwohl dem Windpark Eisleben-Övelgünne dadurch eine Verschattung und damit Ertragsausfälle drohe.

Zudem würde Prokon Fondskredite mittlerweile mit zehn Prozent Zinsen belasten, während die Rücklagen bei der Bank „nur minimal“ verzinst würden – und das ohne Gesellschaftsbeschluss. Tatsächlich hatte die Commerzbank den Zinssatz für den Anlagebetrag der Fondsgesellschaft in Höhe von 420.000 Euro zum 28. Februar 2006 drastisch reduziert: von 1,05 auf 0,35 Prozent.

Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag

Mit „Schmiergeld“ umreißt der Anleger eine Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag vom 29. August 1998 zwischen Nordex und Prokon. Darin heißt es: „Unmittelbar nach Zahlung des gesamten Kaufpreises wird die Verkäuferin (Nordex) dem Käufer (Prokon) gegen Rechnung eine Provision in Höhe von wenigstens 1.340.000 DM netto bezahlen. Die Verkäuferin wird ihre Einkaufspreise für Kabel, Trafostationen, Übergabestationen, Umspannwerk und Anschlusskosten offenlegen. Sollten diese Kosten einen Betrag von 3.500.000 DM netto unterschreiten, erhöht sich die Provision um den Differenzbetrag zwischen 3,5 Millionen DM und den tatsächlichen Kosten.“

Die Rechtsanwälte Ulf Hellmann-Sieg und Thomas Lange von der Kanzlei Rechtsanwälte Klemm & Partner halten es für denkbar, dass wegen der Zusatzvereinbarung Prospekthaftungsansprüche im weiteren Sinne in Betracht kommen, so-

fern der Prospekt keine Angaben zu der gezahlten Provision macht. Nach der Rechtsprechung des BGH müssen nämlich den Gründungsgesellschaftern gewährte Sondervorteile offenbart und über Provisionen klar, übersichtlich und richtig informiert werden.

Sicherungsübereignung erweitert

Für die Anleger möglicherweise deutlich brisanter ist ein Nachtrag zum Sicherungsübereignungsvertrag, den die Geschäftsführung des Windparks Eisleben-Övelgünne mit der Commerzbank im Jahr 2006 abgeschlossen hat. Der Nachtrag legt fest: Die Sicherungsübereignung erfolgt zusätzlich zum bereits geregelten Sicherungszweck „zur Sicherung aller bestehenden, künftigen, auch bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen gegen die im folgenden genannten Kreditnehmer aus Kreditvereinbarungen zustehen“. Aus dem Nachtrag geht hervor, dass der Fonds nunmehr auch die Kreditverbindlichkeiten des Prokon-Fonds New Energy 3 mit dem Windpark Hakenstedt absichert. Diese Änderung geschah offenbar ohne Wissen und Zustimmung der Gesellschafter. Anleger des Windparks Eisleben-Övelgünne befürchten nun, ihr an sich zufriedenstellend laufender Fonds muss aufgrund der Sicherheitsübereignung dafür herhalten, gegebenenfalls Defizite eines anderen Fonds auffangen zu müssen – mit der möglichen Folge eines Totalverlusts.

Es drängt sich die Frage auf, ob die Geschäftsführung ermächtigt war, den Nachtrag mit der Commerzbank abzuschließen. Rechtsanwalt Lange: „Gemäß § 164 S. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 116 Abs. 2 HGB erstreckt sich die Geschäftsführungsbefugnis nicht auf so genannte außergewöhnliche Geschäfte, worunter nach Gegenstand, Umfang, Bedingungen oder Dauer aus dem Rahmen fallende, potenziell gefährliche Geschäfte gehören. Derartige Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter.“

Im vorliegenden Fall könnte ein „außergewöhnliches Geschäft“ im Hinblick auf den Umfang der gesicherten Kredite durchaus in Betracht kommen. Da die Betreiber der Windparks Eisleben-Övelgünne und Hakenstedt identisch sind, drohen Interessenskonflikte. „Es erscheint daher nicht fernliegend, dass die Geschäftsführung ihre Kompetenzen überschritten hat“, so Lange. Sollte den Gesellschaftern dadurch ein Schaden entstehen, kämen Schadensersatzansprüche gegenüber der Geschäftsführung in Betracht. Eine andere Frage sei, ob die Erweiterungen der Sicherheiten überhaupt wirksam sind, denn eine Überschreitung der Befugnisse als Geschäftsführer im Innenverhältnis zur Gesellschaft habe grundsätzlich keinen Einfluss auf die Vertretungsmacht im Außenverhältnis gegenüber der Commerzbank.

Lange sieht einen weiteren kritischen Punkt: „Laut Jahresabschluss für 2007 sollen alle Kommanditisten mit einer Haftsumme von je 200 Prozent bezogen auf die Pflichteinlage in das Handelsregister eingetragen sein. Die Kommanditisten haften also nicht nur mit dem eingezahlten Betrag, sondern darüber hinaus noch einmal mit dem gleichen Betrag für Schulden der Gesellschaft. Dies ist nicht üblich. Unklar ist, ob die Gesellschafter hierüber hinreichend aufgeklärt worden sind.“

Unerlaubtes Einlagengeschäft

Und als ob das nicht schon genug wäre, hat sich die die Bafin auch noch bei Prokon gemeldet. Sie ist der Auffassung, dass die Prokon New Energy 7 KG und die Prokon Regenerative Energien GmbH & Co. KG in der Vergangenheit unerlaubt das Einlagengeschäft betrieben haben, in dem sie ihren als Kommanditisten beteiligten Anlegern im Zuge so genannter Rückkauf- beziehungsweise Ausschüttungsgarantien rechtlich selbstständiger Gewährträger die unbedingte Rückzahlung der eingezahlten Gelder versprochen hatten. Dabei waren die je-

>>

weiligen Geschäftstätigkeiten in ihrer Gesamtheit als erlaubnispflichtig einzustufen.

Derzeit prüft die Bafin, ob im Zusammenhang mit früheren Kapitalanlageangeboten mit vergleichbarer Ausgestaltung, also der Abgabe so genannter Ausschüttungsgarantien, ebenfalls das Einlagengeschäft betrieben wird. Im Hinblick auf die Prokon New Energy 3 KG hat die Bafin eine Erlaubnispflicht nach dem KWG festgestellt. In einem

Schreiben der Bafin an die Fondsgesellschaft heißt es: „Gewerbsmäßig wird ein Bankgeschäft betrieben, wenn der Betrieb auf eine gewisse Dauer angelegt ist und mit der Absicht der Gewinnerzielung verfolgt wird. Da Ihre Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit der Annahme der Anlegergelder zur Finanzierung ihrer unternehmerischen Tätigkeit auf Dauer angelegt und auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet ist, sind Sie gewerbsmäßig tätig.“ Die Bafin sieht Anlass, „gebührenpflichtig und unter Zwangsgeldandro-

hung die Fortführung des Einlagengeschäfts zu untersagen“ und die Geschäfte abzuwickeln.

Die Ausführungen der Bafin könnten nach Einschätzung von Thomas Lange so zu verstehen sein, dass die geleistete Einlage zurückgewährt werden muss. Wie diese Abwicklung dann tatsächlich zu vollziehen ist, bleibt vorerst unklar. Prokon hat auf die ausführliche Anfrage der Fondszeitung nicht reagiert – sicher nicht ohne Grund.